

# Das Splitting-Verfahren bei der Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten<sup>1</sup>

1	Einleitung .....	53
2	Entstehung des Splittingeffekts .....	53
2.1	Feststellung der Steuerbelastung über die Einkommensteuerveranlagung .....	53
2.2	Zusammenveranlagung von Ehegatten .....	54
2.3	Progression im Einkommensteuertarif .....	55
2.4	Zusammenveranlagung erfordert spezielle Tarifierung .....	56
2.5	Splittingeffekt im Alleinverdienerfall .....	56
2.6	Splittingeffekt bei Doppelverdienern .....	57
2.7	Bedeutung des Splittingeffekts für Familien .....	58
3	Tarifliche Determinanten des Splittingeffekts .....	60
3.1	Maximaler Splittingeffekt als Bestandteil der Tarifierungsformel .....	60
3.2	Zusammenhänge zwischen Tarifparameter und Splittingeffekt .....	60
3.3	Entwicklung des Splittingeffekts im Zeitablauf .....	61
3.4	Dominanz des Grundfreibetrags im Splittingeffekt .....	61
3.5	Splittingeffekt durch den Grundfreibetrag bei kleineren Einkommen .....	62
4	Resümee .....	63

## 1 Einleitung

Das Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder in Frage gestellt. Es wird häufig davon gesprochen, dass das Splitting-Verfahren nur den „Tauschein“ begünstige, familienpolitisch aber wenig effektiv sei. Darüber hinaus steht die geltende Ehegattenbesteuerung im Verdacht, die traditionelle „Hausfrauenehe“ zu fördern.

Um die Argumente besser einschätzen zu können, behandelt dieser Beitrag die Wirkungsweise des Splitting-Verfahrens. Zunächst wird der Frage nachgegangen, wie ein Splittingeffekt bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten entsteht. Des Weiteren wird der rechnerische Zusammenhang zwischen der Höhe des Split-

tingeffekts und der Höhe des Grundfreibetrags sowie den anderen Eckwerten des Einkommensteuertarifs analysiert. Der theoretischen Herleitung des Splittingeffekts werden jeweils die empirischen Ergebnisse aus der Mikrosimulationsforschung gegenübergestellt.

## 2 Entstehung des Splittingeffekts

### 2.1 Feststellung der Steuerbelastung über die Einkommensteuerveranlagung

Die tarifliche Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen wird auf der Grundlage des im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermittelten „zu

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist eine redaktionell angepasste Fassung eines bereits im WIRTSCHAFTSDIENST, 85. Jg. (2005), Heft 5, S. 312 f. veröffentlichten Aufsatzes von Gregor Schlick.

versteuernden Einkommens“ berechnet. Dieses „zu versteuernde Einkommen“ ist die entscheidende Größe für die Bestimmung des vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Steuerbetrags, der mit der Tarifformel in § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) für den jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgerechnet wird (vgl. Tarifformel 2005, S. 60).

Die tabellarische Gegenüberstellung der Beträge für das zu versteuernde Einkommen eines (nicht verheirateten) Steuerpflichtigen mit der tariflichen Einkommensteuer wird in der so genannten Grundtabelle (vgl. Tabelle 1) vorgenommen.<sup>2</sup> In einem Beispielfall eines Steuer-

pflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von 30 000 € im Jahr 2005 beträgt die zu zahlende Einkommensteuer demnach 5 807 €. Das sind 19,4% des Einkommens (dieser Prozentwert ist in der Tabelle 1 als „Durchschnittssteuersatz“ angegeben).<sup>3</sup>

## 2.2 Zusammenveranlagung von Ehegatten

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten stellt einen Sonderfall der Einkommensteuerveranlagung dar. Sie ergibt sich aus der vom Verfassungsrecht geprägten Stellung der Ehe als

**Tabelle 1: Auszug aus der Grund- und Splittingtabelle (Tarif 2005)**

zu versteuerndes Einkommen	Grundtabelle		Splittingtabelle		Splittingeffekt im Alleinverdienerfall (Differenz Grund-/ Splittingtabelle)
	tarifliche Einkommensteuer	Durchschnitts- steuersatz	tarifliche Einkommensteuer	Durchschnitts- steuersatz	
€	€	%	€	%	€
7 664	0	–	0	–	0
10 000	398	4,0	0	–	398
15 328	1 624	10,6	0	–	1 624
20 000	2 850	14,3	796	4,0	2 054
30 000	5 807	19,4	3 084	10,3	2 723
40 000	9 223	23,1	5 700	14,3	3 523
50 000	13 096	26,2	8 542	17,1	4 554
60 000	17 286	28,8	11 614	19,4	5 672
70 000	21 486	30,7	14 916	21,3	6 570
80 000	25 686	32,1	18 446	23,1	7 240
90 000	29 886	33,2	22 204	24,7	7 682
100 000	34 086	34,1	26 192	26,2	7 894
110 000	38 286	34,8	30 372	27,6	7 914
120 000	42 486	35,4	34 572	28,8	7 914
130 000	46 686	35,9	38 772	29,8	7 914
140 000	50 886	36,3	42 972	30,7	7 914
150 000	55 086	36,7	47 172	31,4	7 914

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Einkommensteuer kommt seit 2004 der stufenlose Steuertarif zur Anwendung. Ebenso gibt es seither keine amtlichen Steuertabellen mehr. Für die von privatwirtschaftlichen Verlagen erstellten Steuertabellen, die zur Begrenzung des Umfangs nicht jeden einzelnen Euro der Einkommensskala ausweisen, gelten weiterhin bestimmte Rundungsregeln, die in der Tabelle 1 nicht berücksichtigt sind.

<sup>3</sup> Zur Vereinfachung der Analyse wird in diesem Beitrag von den Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) abgesehen.

„Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat“.<sup>4</sup> Die grundrechtliche Verankerung der Ehe in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat zur Folge, dass die Ehegemeinschaft dem staatlichen Fiskus gegenüber auch als eine Einheit mit dem gemeinsam erzielten Einkommen auftreten kann.

Aus dieser verfassungsrechtlichen Lage ergibt sich, dass zur Besteuerung des von Ehepaaren erworbenen Einkommens das deutsche Einkommensteuergesetz als Regelfall die Zusammenveranlagung vorsieht (§ 26 Abs. 3 EStG). Das Ehepaar wird dabei gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt; die Aufteilung der Einkommenserzielung ist dabei die interne Angelegenheit des Ehepaares. Nach der Vorschrift in § 26b EStG werden bei der Zusammenveranlagung alle Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, so dass nur ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen ermittelt wird, über das die tarifliche Steuerbelastung bestimmt wird.<sup>5</sup> Ansonsten kommen die gleichen Rechenschritte wie bei der Einzelveranlagung zur Anwendung. Soweit das Steuerrecht Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug oder Freibeträge vorsieht, werden diese bei der gemeinsamen Veranlagung von zwei Personen in der Regel verdoppelt.<sup>6</sup>

Die Zusammenveranlagung ist auch erforderlich, um die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Ehepaare wirksam umzusetzen. Nach dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG müssen Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen steuer-

lich gleich belastet werden, und zwar unabhängig von der Verteilung der erzielten Individualeinkommen.<sup>7</sup> Es liegt auf der Hand, dass der auch für Ehen geltende Gleichheitsgrundsatz die Ermittlung der tariflichen Steuerbelastung auf der Basis der zusammengerechneten Einkünfte der Ehepartner zu einem Gesamteinkommen voraussetzt.

## 2.3 Progression im Einkommensteuertarif

Die Zusammenrechnung von zwei Einkommen im Rahmen der Zusammenveranlagung führt jedoch nicht nur zu einem höheren Steuerbetrag, sondern würde bei Anwendung der Grundtabelle auch einen höheren Durchschnittssteuersatz zur Folge haben. Wie Tabelle 1 (siehe S. 54) zeigt, liegt bei einem Einkommen von z. B. 30 000 € der Durchschnittssteuersatz bei 19,4 %, beim doppelten Einkommensbetrag von 60 000 € ist der Durchschnittssteuersatz bereits auf 28,8 % gestiegen. Diese mit der Höhe des Einkommens steigende Durchschnittssteuerbelastung wird als Progression bezeichnet. Sie wird im geltenden Tarif zu einem großen Teil durch den Grundfreibetrag erzeugt. Die ansteigenden Grenzsteuersätze oberhalb des Grundfreibetragsabschnitts verstärken die progressive Wirkung des Tarifs.

Die Progression führt dazu, dass nicht nur bei gleichen, sondern auch bei unterschiedlichen Einkommensbeiträgen der Ehegatten der Steuerbetrag auf die Einkommenssumme stets größer als die Steuerbetragssumme auf die Einzeleinkommen wäre, wenn die Grundtabelle zur

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 61, 319 (345).

<sup>5</sup> Abweichend von dieser Regel können verheiratete Personen jederzeit eine getrennte Veranlagung wie Unverheiratete wählen (vgl. § 26a EStG). Die Inanspruchnahme dieser Regelung kann bei bestimmten Einkommen wie z. B. bei Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, insgesamt günstiger sein.

<sup>6</sup> Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden bestimmte Abzugs- und Freibeträge wie z. B. die Vorsorgepauschale oder der Sparer-Freibetrag verdoppelt, so dass bei bestimmten Einkommenskonstellationen mit einer Zusammenveranlagung zusätzliche steuersenkende Effekte gegenüber der Einzelveranlagung auftreten können. Diese Bestimmungen betreffen jedoch ausschließlich die Feststellung der Höhe des zu versteuernden Einkommens und nicht das Splitting-Verfahren, so dass diese Effekte in dieser Erörterung ausgeblendet bleiben.

<sup>7</sup> Vgl. S. Homburg: Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: Steuer und Wirtschaft, 3/2000, S. 268, sowie W. Scherf: Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: Steuer und Wirtschaft, 3/2000, S. 272 f.

Anwendung käme. Aus Sicht aller Doppelverdiener-Ehepaare wäre somit die Anwendung der Grundtabelle auf das im Rahmen der Zusammenveranlagung ermittelte gemeinsame Einkommen nur mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Alle Ehepaare mit beiderseitigen Einkünften würden sich für die rechtlich zulässigen getrennten Veranlagungen entscheiden, um die progressionsbedingt höhere Steuerlast auf das zusammengerechnete Einkommen zu vermeiden. Insofern würde die vom Gesetz als Regelfall vorgesehene Zusammenveranlagung von Ehegatten weitgehend ins Leere laufen.

## 2.4 Zusammenveranlagung erfordert spezielle Tarifierung

Die progressionsbedingten Nachteile für Ehepaare bei der Anwendung der Grundtabelle waren Anlass für die Einführung einer adäquaten Tarifierungsvorschrift im Jahr 1958, die als Splitting-Verfahren bezeichnet wird. Wie in Deutschland häufiger der Fall, wurde diese notwendige Rechtsanpassung vom Bundesverfassungsgericht veranlasst.<sup>8</sup>

In der Tarifvorschrift des § 32a Abs. 5 EStG wird das Splitting-Verfahren sinngemäß wie folgt definiert: Die von Ehegatten zu zahlende Einkommensteuer beträgt das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt. Im Kern geht es also darum, dass das im Rahmen einer Zusammenveranlagung ermittelte Gesamteinkommen beider Ehepartner halbiert wird und fiktiv jeder Partner die ihm zugerechnete Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach der Grundtabelle versteuert. Aus der fiktiven Mittelung des Gesamteinkommens leitet sich das Wort „Splitting-Verfahren“ ab. Das Splitting-Verfahren stellt somit für Ehegatten mit bei-

derseitigen Einkünften sicher, dass die Zusammenveranlagung zu keiner höheren Steuerlast als getrennte Veranlagungen führt.

Um die Splittingberechnung nicht in jedem Zusammenveranlagungsfall durchführen zu müssen, wird eine spezielle Splittingtabelle für zusammen veranlagte Ehegatten aufgestellt. Die Splittingtabelle (vgl. Tabelle 1, S. 54) hat folgenden rechnerischen Zusammenhang zur Grundtabelle:

- Ausgangswert ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen,
- das gemeinsam zu versteuernde Einkommen wird halbiert,
- auf diese Hälfte wird der Steuerbetrag nach der Grundtabelle bestimmt,
- dieser Steuerbetrag wird verdoppelt,
- der verdoppelte Steuerbetrag ist die Einkommensteuer auf den Ausgangswert.

## 2.5 Splittingeffekt im Alleinverdienerfall

Bei Ehepaaren mit beiderseits gleich hohen Einkommen entsteht durch das Splitting-Verfahren kein steuerlicher Unterschied zur getrennten Veranlagung, weil die Halbierung des Gesamteinkommens zur Berechnung der tariflichen Steuer lediglich die zuvor erfolgte Addition zum Gesamteinkommen zurücknimmt. Dagegen tritt in Fällen mit unterschiedlichen Einkommenshöhen, insbesondere im Alleinverdienerfall, ein steuerreduzierender Splittingeffekt gegenüber der getrennten Veranlagung auf. Beispielsweise wird ein Einkommen eines verheirateten Alleinverdieners von 60 000 €, das zugleich das gesamte gemeinsame Einkommen des Ehepaars darstellt, nach der Splittingtabelle mit 11 614 € Steuern belastet (vgl. Tabelle 1, S. 54). Wäre der Einkommensbezieher nicht verheiratet und würde er einzeln veranlagt, müsste er bei einem Einkommen von 60 000 €

<sup>8</sup> Vgl. Klaus Vogel: Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, in: Steuer und Wirtschaft, 3/1999, S. 201.

nach der Grundtabelle Steuern in Höhe von 17286 € entrichten (vgl. Tabelle 1, S. 54). Die Differenz von 5 672 € ist der steuerreduzierende Splittingeffekt durch das Splitting-Verfahren.

Der Splittingeffekt entsteht bereits bei kleinen Einkommen. Mit zunehmendem Einkommen steigt er rasch an. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 104304 € erreicht der Splittingeffekt seinen Höchstwert von 7914 € nach dem Tarif 2005. Wichtig ist jedoch hervorzuheben, dass der Splittingeffekt in dieser Höhe nur in reinen Alleinverdiener-Ehen auftreten kann.

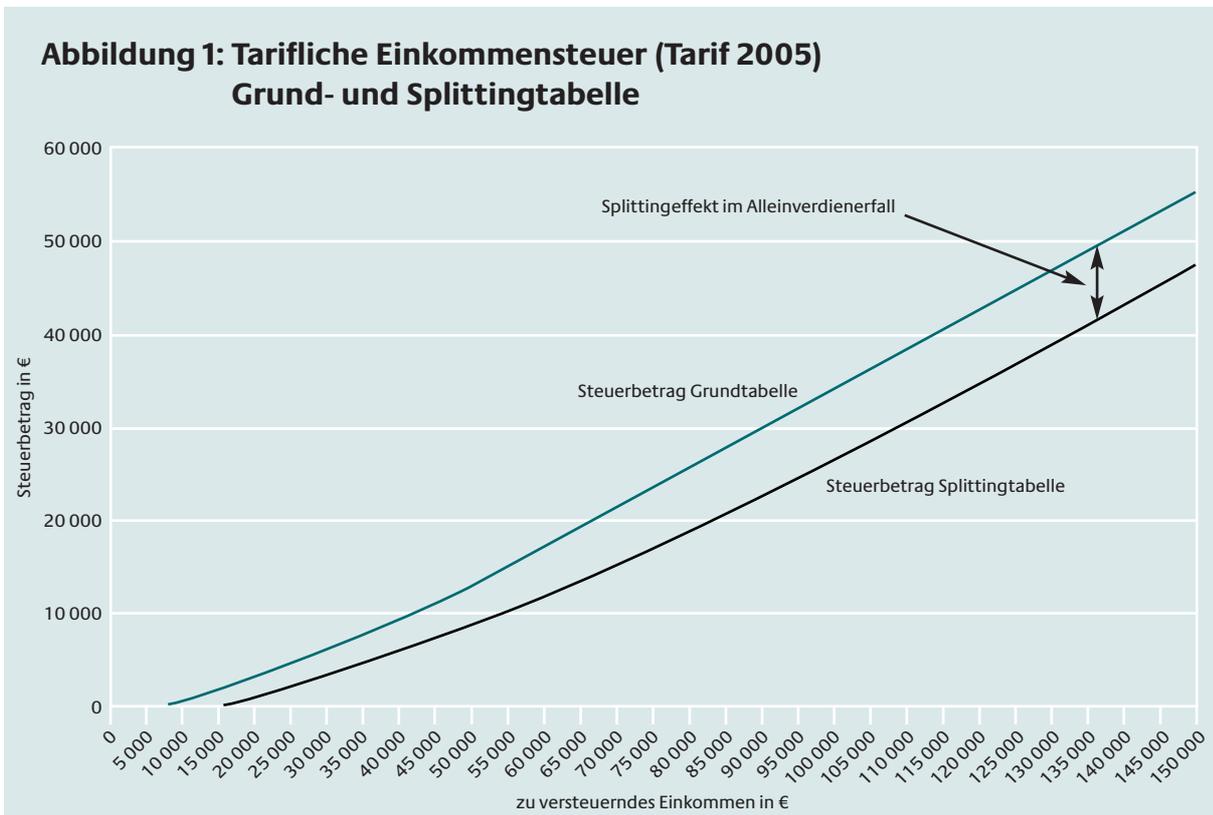
In Abbildung 1 werden die Steuerbeträge nach der Grundtabelle und nach der Splittingtabelle grafisch dargestellt. Der Abstand beider Graphen entspricht dem Splittingeffekt im Alleinverdienerfall. Ab dem Einkommen von 104304 € verlaufen beide Graphen parallel, der Abstand bzw. der Splittingeffekt beträgt 7914 € und wird auch bei noch höheren Einkommen nicht größer. In diesem Bereich entspricht die Steigung beider

Graphen 42 %; das ist der Höchststeuersatz des Tarifs 2005. Das bedeutet, dass auf jeden Einkommenseuro in diesem Bereich sowohl nach dem Grund- als auch nach dem Splittingtarif 42 Cent Steuern zu entrichten sind.

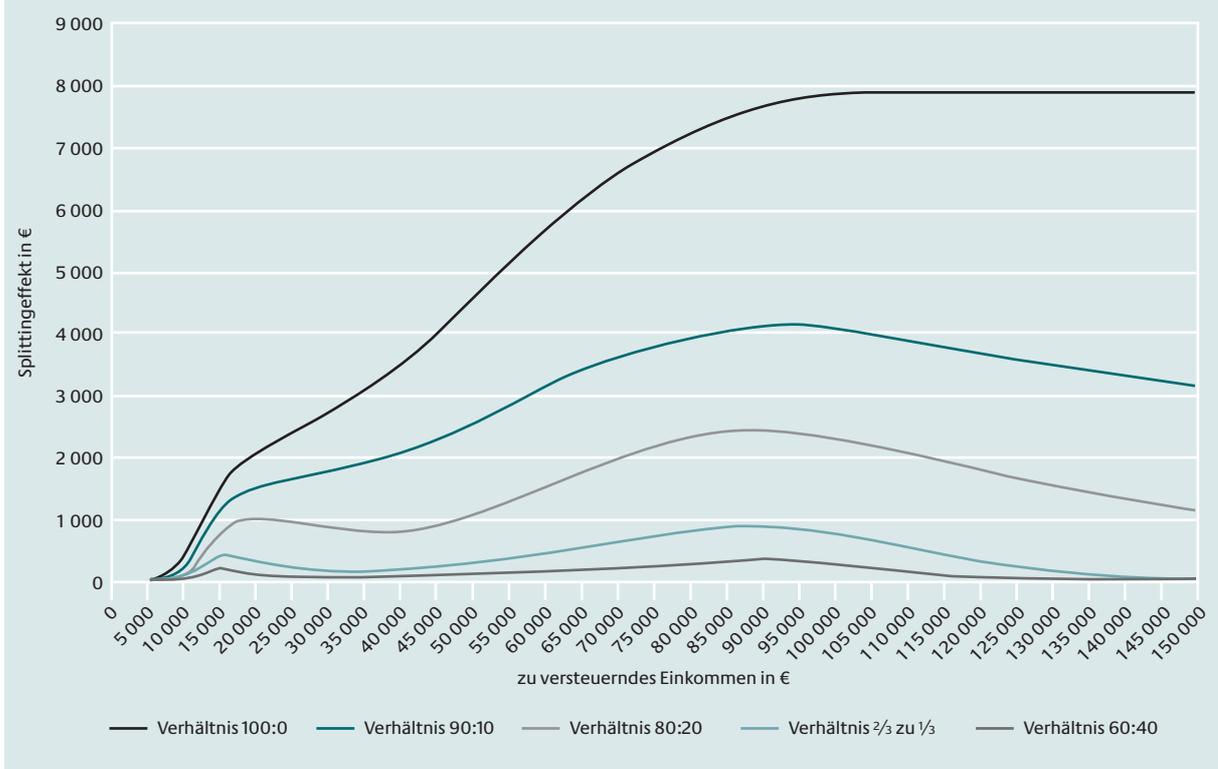
## 2.6 Splittingeffekt bei Doppelverdienern

In Abbildung 2 (siehe S. 58) wird dargestellt, zu welchem Effekt das Splitting-Verfahren führt, wenn beide Ehegatten zum Gesamteinkommen beitragen, ihre Einzeleinkommen jedoch ungleich hoch sind. Als Beispielsfall wird zunächst ein Ehepaar mit einem Gesamteinkommen von 60 000 € betrachtet, bei dem der Ehegatte A 12 000 € (20 %) und Ehegatte B 48 000 € (80 %) zum Gesamteinkommen beitragen.

Der Splittingeffekt ergibt sich hier aus einem Vergleich der getrennten Besteuerung der Einkommen des Ehegatten A und B nach der Grundtabelle. Bei einer solchen getrennten



**Abbildung 2: Splittingeffekt in Abhängigkeit vom Gesamteinkommen bei unterschiedlichen Einkommensbeiträgen der Ehepartner (Tarif 2005)**



Veranlagung wären auf das kleinere Einkommen 816 €, auf das größere Einkommen 12 285 €, in der Summe demnach 13 101 € Steuern zu zahlen. Nach der Splittingtabelle liegt die Steuerbelastung auf das Gesamteinkommen bei 11 614 €. Die Differenz beider Steuerbeträge ergibt in diesem Fall einen Splittingeffekt in Höhe von 1487 €.

Der Splittingeffekt im reinen Alleinverdienerfall mit dem gleichen Gesamteinkommen von 60 000 € ist wesentlich höher und beträgt 5 672 € (vgl. Tabelle 1, S. 54). Schon durch einen kleinen Hinzuverdienst eines Ehegatten – im Beispiel 20 % des Gesamteinkommens von 60 000 € – reduziert sich der Splittingeffekt deutlich. Er liegt mit 1487 € nur noch auf einem Niveau von 26 % im Vergleich zum Alleinverdienerfall.

Je größer der relative Hinzuverdienst wird, desto geringer wird der Splittingeffekt. Bei einem Einkommensverhältnis von ein Drittel zu zwei Dritteln, bei dem der Ehegatte A 20 000 €

und Ehegatte B 40 000 € zum Gesamteinkommen von 60 000 € beitragen, liegt der Splittingeffekt bei nur noch 459 €. Das sind lediglich 8 % des Splittingeffekts, der bei einem Alleinverdienst von 60 000 € auftritt.

Es ist zu erkennen, dass der Splittingeffekt des Alleinverdienerfalls (Einkommensverhältnis 100:0) deutlich zurückgeht, wenn ein Teil des gemeinsamen Einkommens vom anderen Partner beigesteuert wird. Für Ehepaare mit einem Jahresgesamteinkommen von 50 000 € – was dem volkswirtschaftlichen Durchschnitt von Doppelverdienern nahe kommt – und einem Verdienstverhältnis von 60:40 liegt der Splittingeffekt bei lediglich rund 100 € im Jahr (vgl. Abbildung 2).

## 2.7 Bedeutung des Splittingeffekts für Familien

Ein wesentlicher Grund für das Auftreten eines Splittingeffekts durch einseitig verteilte Ein-

künfte dürfte darin liegen, dass ein Ehepartner die Betreuung der Kinder übernimmt (z. B. im zeitlich befristeten Erziehungsurlaub) und seine Erwerbstätigkeit ruhen lässt. Diese Plausibilitätsüberlegung wird durch empirische Untersuchungen bestätigt.

Moderne empirische Untersuchungsmethoden setzen auf der Mikroebene der steuerlichen Daten an. Der entstehende Splittingeffekt wird dabei anhand der konkreten Informationen über die individuellen Einkommenshöhen und -aufteilungen sowie anhand der Merkmale „Kinder“ in den Datensätzen der Steuerpflichtigen analysiert. Hierfür stehen die anonymisierten Datensätze der Lohn- und Einkommensteuerstatistik zur Verfügung.

Eine im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vorgenommene mikroanalytische Untersuchung der auf die Struktur- und Niveauperhältnisse des Jahres 2003 fortgeschriebenen steuerstatistischen Datensätze hat ergeben, dass vom gesamten Splittingeffekt zwei Drittel auf Ehepaare mit kindergeldberechtigten Kindern entfallen.<sup>9</sup> Die ergänzende Auswertung des „Sozio-ökonomischen Panels“ durch das DIW zeigt, dass sich das restliche Drittel des effektiv wirkenden Splittingeffekts im Jahr 2003 zu einem Großteil bei älteren Ehepaaren niederschlägt, bei denen die Kinder „aus dem Haus“ sind.<sup>10</sup>

Insgesamt entfallen demnach rund 90 % des auftretenden Splittingeffekts auf Ehepaare, die Kinder haben und bei denen ein Partner nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig ist. Lediglich rund 10 % des Splittingeffekts schlagen sich bei Ehepaaren ohne Kinder nieder. Mit Blick auf die Ausgangsfrage dieses Beitrags kann daher festgestellt werden, dass vom Splittingeffekt hauptsächlich Ehepaare mit Kindern profi-

tieren, obwohl das Splitting-Verfahren rechtlich nur an der Zusammenveranlagung der verheirateten Eltern und nicht am Vorhandensein von Kindern anknüpft.

Ergänzende steuerstatistische Untersuchungen der auf Dauer kinderlosen Ehepaare mit Splittingeffekt zeigen, dass bei rund einem Drittel dieser Fälle außergewöhnliche Belastungen und Pauschbeträge (für behinderte Menschen usw.) steuerlich geltend gemacht werden. In diesen Härten dürfte ein unveränderbarer Grund dafür vorliegen, dass sich die Einkommenserzielung nur auf einen Partner konzentriert.

Daneben trägt auch die hohe Arbeitslosigkeit dazu bei, dass in vielen Ehen ein Einkommen ausbleibt. Der in diesen Fällen entstehende Splittingeffekt schafft die Voraussetzung dafür, dass diese Ehepaare keine höhere Steuerlast als Doppelverdiener-Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen tragen müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG auch in Bezug auf steuerpflichtige Ehepaare eingehalten wird.

Weil der Splittingeffekt kein ausbleibendes Zweiteinkommen kompensiert, sondern nur für eine gleiche Belastung gleicher Gesamteinkommen von Ehepaaren unabhängig von der eheinternen Einkommensaufteilung sorgt, kann auch nicht von einer Förderung der „Hausfrauenehen“ gesprochen werden. Durch das Splitting-Verfahren wird ein zusätzlicher Verdienst unabhängig davon, ob er vom Ehemann oder der Ehefrau erworben wird, einheitlich dem bereits erreichten zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und nach Maßgabe der Splittingtabelle steuerlich belastet. Aus diesem Grund ist es auch falsch, anstelle von „Splittingeffekt“ das Wort „Splittingvorteil“ zu gebrauchen.

<sup>9</sup> Vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): Untersuchung zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik, Projektbericht 2 zur Forschungskooperation „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen, Berlin, Januar 2003, S. 27, 64.

<sup>10</sup> Zu vergleichbaren Ergebnissen gelangt man auch, wenn die gesamte Population der älteren steuerpflichtigen Ehepaare mit Splittingeffekt mit den früheren Verhältnissen aus der Zeit, als diese Ehepaare noch heranwachsende Kinder hatten, gespiegelt werden.

Der Hauptgrund für den Splittingeffekt ist schließlich ein Nachteil, der darin besteht, dass ein Ehepaar nur über ein Einkommen verfügt.

### 3 Tarifliche Determinanten des Splittingeffekts

#### 3.1 Maximaler Splittingeffekt als Bestandteil der Tarifformel

Was sind nun aber die tariflichen Determinanten des Splittingeffekts? Die Tarifformel für die Grundtabelle ist in § 32a Abs. 1 EStG kodifiziert und wird im Kasten „Einkommensteuertarif 2005 nach § 32a Abs. 1 EStG“ wiedergegeben (die grafische Darstellung der Steuerbetragsfunktion findet sich in Abbildung 1, S. 57). Der Tarif ist in vier Abschnitte untergliedert:

- Grundfreibetragszone bis 7664 €,
- Progressionszone I: 7665 € bis 12739 €,
- Progressionszone II: 12740 € bis 52151 €,
- Proportionalzone ab 52152 €.

Für ein Einkommen ab 52152 € wird der Steuerbetrag der Grundtabelle ermittelt, indem zunächst das gesamte Einkommen mit dem Höchststeuersatz 42 % multipliziert wird. Von diesem Produkt wird dann der feste Betrag von 7914 € subtrahiert (vgl. Tarifformel in § 32a Abs. 1 EStG). Dieser Abzugsbetrag im vierten Abschnitt der Tarifformel stellt die Steuerersparnis dar, die für hohe Einkommen durch den Grundfreibetrag und die niedrigeren Grenzsteuersätze im Progressionsbereich entstehen.

Da das Splitting-Verfahren vorsieht, dass auf die Hälfte des gemeinsamen Ehegatteneinkommens die Tarifformel zweimal angewandt wird, führt dies bei hinreichend hohem Einkommen (mehr als  $2 * 52152 \text{ €} = 104304 \text{ €}$ ) zu dem Ergebnis, dass der Abzugsbetrag von 7914 € ein zweites Mal wirksam werden kann. Daher entspricht der Abzugsbetrag von 7914 € auch dem maximalen Splittingeffekt im Alleinverdienerfall (vgl. Tabelle 1, S. 54).

#### Einkommensteuertarif 2005 nach § 32a Abs. 1 EStG

„Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ... jeweils in Euro für zu versteuerndes Einkommen

1. bis 7664 € (Grundfreibetrag):  
0;
2. von 7665 € bis 12739 €:  
 $(883,74 * y + 1500) * y$ ;
3. von 12740 € bis 52151 €:  
 $(228,74 * z + 2.397) * z + 989$ ;
4. von 52152 € an:  
 $0,42 * x - 7914$ .

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7664 € übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12739 € übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

#### 3.2 Zusammenhänge zwischen Tarifparameter und Splittingeffekt

Die Entwicklung des maximalen Splittingeffekts kann daher anhand der Parameter untersucht werden, welche die Höhe des Abzugsbetrags bestimmen. In der Tabelle 2 (siehe S. 61) sind hierzu die Grundfreibeträge, Eingangssteuersätze, Höchststeuersätze und Anfangsbeträge der oberen Proportionalzone der in den Jahren 1998 bis 2005 geltenden Einkommensteuertarife zusammengestellt.

**Tabelle 2: Eckwerte der Einkommensteuertarife und maximaler Splittingeffekt 1998 bis 2005**

Veranlagungszeitraum	Grundfreibetrag	Eingangssteuersatz	Höchststeuersatz	Beginn der oberen Proportionalzone	maximaler Splittingeffekt	Effekt des zweiten Grundfreibetrags	Anteil des zweiten Grundfreibetrags am maximalen Splittingeffekt
Jahr	€	%	%	€	€	€	%
1998	6 322	25,9	53,0	61 377	11 679	3 351	28,7
1999	6 681	23,9	53,0	61 377	11 701	3 541	30,3
2000	6 902	22,9	51,0	58 643	10 520	3 520	33,5
2001	7 206	19,9	48,5	54 999	9 867	3 495	35,4
2002/2003	7 235	19,9	48,5	55 008	9 872	3 509	35,5
2004	7 664	16,0	45,0	52 152	8 845	3 449	39,0
2005	7 664	15,0	42,0	52 152	7 914	3 219	40,7
Veränderung seit 1998 absolut	+ 1 342	- 10,9	- 11,0	- 9 225	- 3 765	- 132	+ 12,0
Veränderung seit 1998 in %	+ 21,2	- 42,1	- 20,8	- 15,0	- 32,2	- 3,9	+ 41,8

Seit 1998 ist der Grundfreibetrag um 1342 € auf 7664 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung des steuerunbelasteten Einkommens um mehr als 20 %. Gleichzeitig wurde der Tarifverlauf abgesenkt: Der Eingangsteuersatz ging von 25,9 % um mehr als zwei Fünftel auf 15 % zurück. Der Höchststeuersatz ging von 53 % um gut ein Fünftel auf 42 % zurück. Durch diese Änderungen der Eckwerte des Tarifs wurde auch stets der Abzugsbetrag im vierten Abschnitt der Tarifformel und damit die Höhe des maximalen Splittingeffekts verändert. Es bestehen dabei folgende Zusammenhänge:

- Ein höherer Grundfreibetrag führt zu einem höheren Abzugsbetrag und damit zu einem größeren Splittingeffekt.
- Ein niedrigerer Eingangsteuersatz führt ebenso zu einem höheren Abzugsbetrag und damit zu einem größeren Splittingeffekt.
- Ein niedrigerer Höchststeuersatz führt zu einem niedrigeren Abzugsbetrag und damit zu einem kleineren Splittingeffekt.
- Ein Vorziehen des Beginns der oberen Proportionalzone führt zu einem niedrigeren

Abzugsbetrag und damit zu einem kleineren Splittingeffekt.

### 3.3 Entwicklung des Splittingeffekts im Zeitablauf

Da durch die jüngsten Steuersenkungsstufen sowohl der Grundfreibetrag erhöht, die Steuersätze gesenkt als auch der Beginn der oberen Proportionalzone vorgezogen wurden, überlagern sich gegensätzliche Wirkungen auf den Splittingeffekt. Insgesamt überwogen jedoch die Einflussgrößen Senkung des Höchststeuersatzes und Vorziehen des Beginns der oberen Proportionalzone deutlich. Laut Tabelle 2 ist der maximale Splittingeffekt von 11 679 € im Jahr 1998 um ein Drittel auf 7 914 € zurückgegangen.

### 3.4 Dominanz des Grundfreibetrags im Splittingeffekt

Im geltenden Tarif mit ansteigenden Grenzsteuersätzen wird der Splittingeffekt bei Alleinverdiener-Ehepaaren maßgeblich davon bestimmt, dass in der Splittingtabelle ein zweiter

Grundfreibetrag zur Anwendung kommt. Der zweite Grundfreibetrag sorgt dafür, dass weitere 7 664 € des gemeinsamen Einkommens steuerunbelastet bleiben; in der Splittingtabelle 2005 beginnt die Steuerbelastung daher erst über dem Einkommen von 15 328 €.

Vom im Tarif 2005 angelegten maximalen Splittingeffekt von 7 914 € resultieren 3 219 € aus der doppelten Gewährung des Grundfreibetrags. Das ergibt sich aus der Überlegung, dass ohne den zweiten Grundfreibetrag dieser Einkommensbetrag in der oberen Proportionalzone vom Höchststeuersatz 42 % erfasst würde ( $7\,664\text{ €} \cdot 42\% = 3\,219\text{ €}$ ). Der steuerreduzierende Effekt des zweiten Grundfreibetrags hat demnach einen Anteil von 40,7 % am maximalen Splittingeffekt.

Auch die Entwicklung des Grundfreibetragsanteils am maximalen Splittingeffekt in den Jahren 1998 bis 2005 wird in der Tabelle 2 (siehe S. 61) nachgewiesen. Durch die mehrfache Erhöhung des Grundfreibetrags wurde dessen Anteil am Splittingeffekt im Zeitablauf deutlich vergrößert.

### 3.5 Splittingeffekt durch den Grundfreibetrag bei kleineren Einkommen

Der aus der Verdoppelung des Grundfreibetrags resultierende Anteil am Splittingeffekt fällt bei kleineren Alleinverdienerereinkommen noch wesentlich größer aus. Im Beispiel eines Alleinverdieners mit einem Einkommen von 60 000 € wird der aus dem Grundfreibetrag resultierende Splittingeffekt berechnet, indem vom Einkommen der zweite Grundfreibetrag abgezogen ( $60\,000\text{ €} - 7\,664\text{ €} = 52\,336\text{ €}$ ) und darauf die Steuer nach der Grundtabelle berechnet wird. Sie beträgt 14 067 € (Tarif 2005). Auf den unge-

minderten Betrag von 60 000 € ergibt sich nach der Grundtabelle jedoch eine Steuer von 17 286 €. Folglich entsteht durch den Abzug des zweiten Grundfreibetrags vom zu versteuernden Einkommen eine Steuerreduzierung von 3 219 €. Das entspricht einem Anteil von 56,8 % am vollen Splittingeffekt von 5 672 € eines sich auf 60 000 € belaufenden Alleinverdienerereinkommens.

In der Tabelle 3 (siehe S. 63) sind für verschiedene Einkommenshöhen von Alleinverdiener-Ehen die Anteile des Grundfreibetrags am Splittingeffekt dargestellt. Deutlich wird, dass der relative Grundfreibetragsanteil umso größer ausfällt, je kleiner das Einkommen ist. Bei einem Einkommen von z. B. 30 000 € entfallen schon 84,7 % auf die doppelte Grundfreibetragswirkung.

Bereits im Jahr 2003 waren laut der mikroanalytischen Studie des DIW 59 % des Splittingeffekts in der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen auf die Wirksamkeit des verdoppelten Grundfreibetrags zurückzuführen.<sup>11</sup> Seit 2003 ist jedoch das Gewicht des Grundfreibetrags durch seine Erhöhung von 7 235 € auf 7 664 € noch weiter gestiegen (vgl. Tabelle 2, S. 61). Im Jahr 2005 hat daher der auf der Grundfreibetragsverdoppelung basierende Splittingeffekt einen Anteil von rund zwei Dritteln am gesamten Splittingeffekt erhalten. Mittlerweile entfällt somit nur ein Drittel des real wirksamen Splittingeffekts auf den geringeren Anstieg der Grenzsteuersätze in der Splittingtabelle.

Bei Doppelverdienern mit einem zweiten Einkommen über 7 664 € bleibt der Splittingeffekt durch den zweiten Grundfreibetrag völlig aus, weil kein Einkommen des höher verdienenden Partners in den Grundfreibetragsabschnitt des anderen Partners übertragen werden kann. Der nicht vorhandene Grundfreibetragsanteil bei Doppelverdienern erklärt, warum dort der Splittingeffekt so deutlich

<sup>11</sup> Im Jahr 2003 entfiel demnach nur ein Anteil von 41 % auf die gemilderte Grenzsteuerprogression in der Splittingtabelle, vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): Untersuchung zu den Wirkungen der gegenwärtigen Ehegattenbesteuerung auf Grundlage von fortgeschriebenen Einzeldaten der Einkommensteuerstatistik, Projektbericht 2 zur Forschungskoooperation „Mikrosimulation“ mit dem Bundesministerium der Finanzen, Berlin, Januar 2003, S. 35 ff.

**Tabelle 3: Anteil des Grundfreibetrags am Splittingeffekt in Alleinverdienerfällen (Tarif 2005)**

zu versteuerndes Einkommen	Splittingeffekt bei Alleinverdienern als Differenz zwischen Grund- und Splittingtabelle	Effekt des zweiten Grundfreibetrags	Anteil des zweiten Grundfreibetrags am Splittingeffekt
€	€	€	%
7 664	0	0	-
10 000	398	398	100,0
20 000	2 054	1 957	95,3
30 000	2 723	2 307	84,7
40 000	3 523	2 659	75,5
50 000	4 554	3 009	66,1
60 000	5 672	3 219	56,8
70 000	6 570	3 219	49,0
80 000	7 240	3 219	44,5
90 000	7 682	3 219	41,9
100 000	7 894	3 219	40,8
110 000	7 914	3 219	40,7
120 000	7 914	3 219	40,7
130 000	7 914	3 219	40,7
140 000	7 914	3 219	40,7
150 000	7 914	3 219	40,7

niedriger als bei Alleinverdienern ausfällt (vgl. Abbildung 2, S. 58).

## 4 Resümee

Wie einleitend dargelegt wurde, ist die Zusammenveranlagung das konstitutive Element der Ehegattenbesteuerung. Danach drückt sich die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaares in der Summe des gemeinsam zu versteuernden Einkommens aus. Die vom Grundgesetz und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderte Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit wird mit der Zusammenveranlagung wirksam umgesetzt. Unter diesem Regime kommt es für die Steuerbelastung nur auf die Höhe des gemeinsamen Einkommens an, nicht aber darauf, welchen Beitrag der einzelne Ehegatte zum gemeinsamen Einkommen leistet. Nur dann sind die Ehegatten wirklich frei, die Familien- und Erwerbsarbeit nach eigenem Er-

messen untereinander aufzuteilen, ohne dass die Aufteilung eine Auswirkung auf die Gesamtsteuerbelastung des Ehepaares hat.

Unter dieser gegebenen Notwendigkeit der Zusammenveranlagung wird aufgrund der Progression im Einkommensteuertarif das Splitting-Verfahren zur Vermeidung einer ungerechtfertigt hohen Steuerbelastung erforderlich. Das Splitting-Verfahren ist insofern eine Folge der Zusammenveranlagung: Wenn die Einkünfte zweier Personen zusammengerechnet werden, muss vor Anwendung des Tarifs eine Aufteilung in zwei Hälften erfolgen. Bei einem progressiven Einkommensteuertarif führt jede Missachtung dieser Regel zu einem systematischen Fehler, der von den Betroffenen als ungerechtfertigte und übermäßige Steuerbelastung wahrgenommen würde. Die Zusammenveranlagung wird daher nur durch das Splitting-Verfahren zu einer akzeptablen Veranlagungsform.

Als Fazit bleibt die Erkenntnis: Die gegebenen verfassungsrechtlichen Maßstäbe werden durch die Zusammenanlagung von Ehegatten in Kombination mit dem Splitting-Verfahren

erfüllt. Da jedes andere Verfahren zu vergleichbaren steuerlichen Belastungsergebnissen führen müsste, sind die Spielräume für Änderungen bei der Ehegattenbesteuerung wohl sehr eng.